



Neues Maßnahmenpaket der EU-Kommission für ein nachhaltiges Finanzwesen

Am 13. Juni 2023 hat die Europäische Kommission ein neues Maßnahmenpaket für ein nachhaltiges Finanzwesen veröffentlicht. Es soll den bisherigen Rahmen ergänzen, präzisieren und insbesondere die Finanzierung für Unternehmen bei ihrem Übergang zur Nachhaltigkeit erleichtern.

Das Paket umfasst folgende Maßnahmen:

1. **Änderung und Präzisierung von Taxonomie-Kriterien für wirtschaftliche Aktivitäten** im Rahmen eines delegierten Rechtsakts, sofern die Aktivitäten einen Beitrag zu mindestens einem der folgenden vier nicht-klimabezogenen Umweltziele leisten: (1) nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, (2) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, (3) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder (4) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme. Die technischen Änderungen sollen eine einfachere Anwendung ermöglichen. Die inhaltlichen Änderungen zielen auf die Anpassung der Taxonomie-Kriterien an aktuelle Legislativvorschläge der Europäischen Kommission (z. B. hinsichtlich kommunaler Abwasserbehandlung).
2. **Änderung und Ausweitung der EU-Taxonomie** im delegierten Rechtsakt zum Klimaschutz durch Hinzufügen neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten, die zum Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen. Dazu gehören Entsalzung, Software für physisches Klimarisikomanagement sowie Anpassung und Beratung für physisches Klimarisikomanagement und -anpassung. Im Thema „Katastrophenrisikomanagement“ fallen darunter zudem Aktivitäten im Bereich Notfalldienste und Infrastruktur zur Eingrenzung von Hochwasserrisiken und zum Hochwasserschutz. Durch das Einbeziehen der zusätzlichen Aktivitäten soll die Nutzbarkeit und dadurch das Potential der EU-Taxonomie verstärkt werden. Zuletzt wurden die Kriterien bezüglich des „do no significant harm“-Prinzips Aktivitätenübergreifend angeglichen.
3. Vorschlag der Europäischen Kommission einer **Verordnung über die Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG)**. Ziel ist es, die Transparenz der Merkmale und Methoden zu verbessern, für mehr Klarheit über die Tätigkeiten von ESG-Rating-Anbietern zu sorgen und das Risiko von Interessenkonflikten auf der Ebene der ESG-Rating-Anbieter zu vermeiden. Das Ziel ist nicht, Methoden und Berechnung von ESG-Ratings zu harmonisieren. Ein ESG-Rating gibt grundsätzlich Auskunft über das Ausmaß der Leistungen eines Unternehmens in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Es dient als objektives Kriterium zur Beurteilung der nachhaltigen Geschäftspraktiken eines Unternehmens.
4. Veröffentlichung der Mitteilung „Ein nachhaltiger Finanzrahmen, der vor Ort funktioniert“ der EU-Kommission mit einer Reihe an Empfehlungen und Werkzeugen zur umfänglichen Nutzung des Rahmens für nachhaltiges Finanzwesen. In der Mitteilung kündigte die Kommission auch die **geplante Einführung der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS)** an, die ab 2025 für das vorherige Jahr angewendet werden sollen. Die

Richtlinie gilt nur für börsennotierte KMU. Für sie sollen gesonderte und in ihren Anforderungen verhältnismäßige Standards gelten. Die ESRS werden dabei eine Grenze für Angaben enthalten, die große Unternehmen im Rahmen der Berichterstattung von KMUs in ihren Wertschöpfungsketten anfordern können, um indirekte unverhältnismäßige Anforderungen an KMUs zu verhindern.

5. Veröffentlichung einer **Empfehlung zur Vereinfachung der Finanzierung für die Umstellung auf eine nachhaltige Wirtschaft** durch die EU-Kommission. Ziel ist es, die Übergangsfinanzierung nicht nur für die Unternehmen zu erleichtern, die bereits eine gute Nachhaltigkeitsbilanz vorweisen können, sondern auch für Unternehmen, die glaubwürdige Pläne oder Ziele zur Verbesserung ihrer Nachhaltigkeitsleistung haben. Unternehmen wird empfohlen, die EU-Taxonomie zur Planung ihrer Investitionen zu nutzen, mit denen die Taxonomie-Kriterien für eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit in fünf (ausnahmsweise zehn) Jahren erfüllt werden sollen. Denn diese Investitionen können bereits als vollständig Taxonomie-konform anerkannt werden. Für Wirtschaftstätigkeiten zur Umstellungsfinanzierung können Unternehmen zudem die europäischen Standards für grüne Anleihen nutzen, die in fünf (ausnahmsweise zehn) Jahren Taxonomie-konform werden.
6. Vorstellung einer **EU Taxonomy Navigator Website**. Dort kann mithilfe eines EU Taxonomy Compass nach wirtschaftlichen Aktivitäten und deren technischen Bewertungskriterien gesucht werden, die unter den delegierten Rechtsakt zum Klimaschutz fallen. Der EU Taxonomy Calculator als Instrument ermöglicht Unternehmen, ihre Eignung für die EU-Taxonomie zu prüfen und Anpassungskennzahlen zu ermitteln. Ebenso dient der EU Taxonomy User Guide dazu, dass Akteure ihre Eignung für bzw. Angleichung an die EU-Taxonomie bewerten können.

Die delegierten Rechtsakte zur EU-Taxonomie werden voraussichtlich ab Januar 2024 gelten und betreffen möglicherweise auch lokale und regionale Unternehmen, zum Beispiel in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasser, Abfallwirtschaft und Hochwasserschutz. Auch die geplanten Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung berühren voraussichtlich auch lokale und regionale Unternehmen, sofern diese bereits in den Rahmen der Corporate Reporting Sustainability Directive (CSRD) fallen. Insgesamt bedeuten die Änderungen höhere Anforderungen an die Berichterstattung und dürften damit mit einem größeren administrativen Aufwand einhergehen. Gleichzeitig entstehen durch die Ausweitung der EU-Taxonomie möglicherweise neue Förderungsmöglichkeiten (s. unten).

Hintergrund EU-Taxonomie

Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2030 ihre Netto-Treibhausgasemissionen um mindestens 55 Prozent zu reduzieren und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, um das 1,5-Grad-Ziel einhalten zu können. Hierzu hat die EU-Kommission den europäischen „Green Deal“ ins Leben gerufen, der als grünes Wirtschaftsprogramm die notwendige Transformation fördern soll.

Die EU-Taxonomie ist ein zentraler Beitrag zum Europäischen „Green Deal“ und der für 2050 anvisierten Klimaneutralität. Um eine deutliche Absenkung des CO₂-Ausstosses zu erreichen, ist ein klimafreundlicher Umbau sämtlicher Wirtschaftssektoren notwendig. Dafür braucht es laut Schätzung der EU-Kommission rund 350 Mrd. Euro an Investitionen. Die Taxonomie soll dabei helfen, dass Anleger ihr Geld eher in umwelt- und klimafreundliche Wirtschaftsbereiche investieren.

Die EU-Taxonomie enthält somit Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können. Sie ist ein zentraler Rechtsakt der EU mit der Zielsetzung zur Förderung privater Investitionen in grüne und nachhaltige Projekte.

Die zugrundeliegende EU-Taxonomie-Verordnung – (EU) 2020/852 – richtet sich an die EU-Mitgliedstaaten und die EU selbst, Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte bereitstellen und an Unternehmen, die bestimmten nichtfinanziellen Berichtspflichten unterliegen. Die Verordnung wurde 2020 von der Europäischen Kommission verabschiedet und ist Bestandteil des „Aktionsplans zur Finanzierung von nachhaltigem Wachstum“, den die EU-Kommission im bereits 2018 vorgestellt hat.

Das mit der Taxonomie verbundene einheitliche Klassifikationssystem soll für Klarheit sorgen, welche Tätigkeiten bzw. Finanzprodukte als „nachhaltig“ angesehen werden können. So sollen EU-Bürger und Investoren zunächst genaue Informationen darüber erhalten, welche wirtschaftlichen Aktivitäten auch nachhaltig sind, um im Sinne des Idealfalls lt. „Green Deal“ letztendlich ihr Geld eher in umwelt- und klimafreundliche Wirtschaftsbereiche zu investieren. Mit einer europaweit einheitlichen Klassifizierung soll mit Blick auf bereits auch bestehende Labels für nachhaltige Geldanlagen, eigentlich Greenwashing (falscher Ausweis von schädlichen Produkten als klimafreundlich) vermieden werden.

Anlass für die Vereinheitlichung durch die EU ist vor allem die nunmehr seit Jahren auch aus der Privatwirtschaft selbst initiierte Diskussion um eine nachhaltige Transformation der Realwirtschaft zur Bewältigung des Klimawandels. Damit verbunden ist die Diskussion innerhalb der Finanzbranche, wie Banken zur Erneuerung der Wirtschaft und somit zum Erreichen der Klimaziele beitragen können. Zu beobachten war der Trend in der Finanzbranche, über die die gängigen klassischen Finanzkennzahlen hinaus, Informationen zur Nachhaltigkeit zu erheben. Weder der Erhebungs- noch der Auswertungsweg waren dabei standardisiert, was z. B. im Hinblick auf ein mögliches Rating der Nachhaltigkeit je nach Rating-Agentur zu durchaus unterschiedlichen Ergebnissen führen konnte. Die 2016 durch die EU-Kommission eingesetzte High-Level Expert Group on Sustainable Finance empfahl daher ein einheitliches, und im Finanzbereich auch messbares Klassifizierungssystem, in dessen Folge die EU-Taxonomie initiiert wurde.

Kritik gab es zuletzt an der Aufnahme der Brückentechnologien Gas und Atomkraft in den Katalog klimafreundlicher Investitionen bzw. Energiequellen. Daher sind auch mehreren Klagen von Umweltorganisationen beim Europäischen Gerichtshof anhängig. Sie werfen der EU-Kommission vor, gegen die europäischen Klimaziele zu verstoßen. Die Klagen eint das Ziel der Annullierung der Aufnahme von Gas- und Atomenergie in die Nachhaltigkeitstaxonomie.

Auch wenn die EU-Taxonomie zunächst für private Investoren geplant ist, kann sie auch durch die EU-Kommission oder einzelne Mitgliedstaaten als Wegweiser für Haushaltsausgaben genutzt werden.

Auswirkung auf die Kommunen

Zudem dürfte die EU-Taxonomie Auswirkung auf die Kommunen haben. Die Autorinnen Verena Göppert und Birgit Frischmuth vom Deutschen Städtetag haben die Auswirkungen bereits Anfang 2022 in einem Gastbeitrag „Taxonomie ist keine Zukunftsmusik“ für die Zeitschrift „Der Neue Kämmerer“ prägnant zusammengefasst, auf den wir nachfolgend zurückgreifen.

Kommunen sind wichtige Akteure der öffentlichen Hand bei der Entwicklung und praktischen Umsetzung von Nachhaltigkeitsstrategien. Die Neuausrichtung der Regulierung von Finanzmärkten ist von Interesse, weil Städte bei der Finanzierung ihrer Investitionen auch auf Fremdkapital angewiesen sind. Städte sind zudem Finanzmarktakteure (zum Beispiel als Anleger und auch als Emittenten von Anleihen am Kapitalmarkt). Sie sind nicht zuletzt Träger von Sparkassen. Städte und Gemeinden geben Bürgschaften, sind Anteilseigner von Beteiligungsgesellschaften und tragen damit entsprechende Risiken. Insbesondere große städtische Beteiligungsunternehmen werden im Rahmen ihrer Berichtspflichten nunmehr offenlegen, inwiefern ihre Tätigkeit und ihre Investitionen den bereits formulierten ökologischen Nachhaltigkeitsanforderungen der EU genügen.

Zudem kommt den Kommunen eine tragende Rolle bei den notwendigen Investitionen in den Klimaschutz zu. Auch für die Kommunen stellen die gesetzten Klimaziele eine riesige Herausforderung dar. Städte finanzieren ihre Investitionen aus eigenen Einnahmen und in hohen Anteilen mit staatlichen Fördermitteln, zweckgebundenen Investitionszuweisungen sowie über Bankkredite. Die Kapitalmarktfinanzierung spielt für die Kommunen bislang eine eher untergeordnete Rolle. Es gibt aber bereits auch bundesweit städtische Beispiele für nachhaltige Kapitalmarktfinanzierungen.

Mit der Ausrichtung von Sustainable Finance ist künftig von einer stärkeren Bindung der Finanzierung an konkrete Verwendungszwecke auszugehen. Projektfinanzierungen werden wohl künftig vermehrt im Fokus stehen, weil die Sichtbarkeit von sozialen und ökologischen Projekten zunehmend gesellschaftlich eingefordert wird. Dennoch ist das Gesamtdeckungsprinzip bei der Finanzierung kommunaler Aufgaben elementar. Wichtig ist deshalb, dass der Kommunalkredit frei verfügbar bleibt. Die Debatten um Nachhaltige Finanzierung darf nicht dazu führen, dass durch schlechtere Finanzierungsbedingungen die kommunale Entscheidungshoheit beeinträchtigt wird.

Viele Städte und Gemeinden haben sich bereits auf den Weg gemacht und haben für langfristige Geldanlagen Nachhaltigkeit als ein weiteres Ziel ihrer Anlagepolitik benannt. Sie setzen auf individuelle Ausschlusskriterien und Negativlisten. Künftig wird zudem ein EU-Kennzeichen für „grüne“ Finanzprodukte nutzbar sein. So können (öffentliche) Anleger leichter erkennen, welche Investitionen den Kriterien der Umweltfreundlichkeit oder Emissionsarmut genügen.

Bei einer weiteren Ausformung von nachhaltigen Finanzierungen (Sustainable Finance) ist zu beachten, dass öffentliche Investitionen in Deutschland zu 54 Prozent kommunal sind. Die kommunale Ebene ist daher umfänglich und systematisch in die Weiterentwicklung und Umsetzung der staatlichen Nachhaltigkeitsstrategie einzubeziehen. Dabei sind alle Dimensionen von Nachhaltigkeit zu berücksichtigen: Neben den ökologischen sind auch die sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte zu beachten. Leistungen der Kommunen bei der Daseinsvorsorge, bei der Bereitstellung öffentlicher Infrastruktur und bei der Umsetzung von Generationengerechtigkeit im örtlichen Finanzmanagement sind wesentlich für eine nachhaltige Finanzwirtschaft.

(Quelle: DST-Rundschreiben, Umdruck-Nr. V 1024)